

Notfall- und Interventionsplan bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Wahrnehmung eines veränderten Verhaltens, Vermutung/Hinweise auf sexualisierte Gewalt

(Vermerke in die Akte in einen geschlossenen Umschlag)

Fall A Übergriffe durch Lehr- oder Schulpersonal im schulischen Bereich	Fall B Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich	Fall C Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander	Fall D Übergriffe auf Beschäftigte der Schule
Betroffene/r oder Beobachtende/r Informiert Ansprechpartner/in bzw. Schulleitung Konkrete Angaben werden gesammelt (wenn möglich mit Datum und Unterschrift).	Lehrkraft/Mitarbeiter sammelt oder dokumentiert Hinweise (Dokumentationsbogen) und informiert die SL/schulische Ansprechpartner	Lehrkraft/Mitarbeiter sammelt oder dokumentiert Hinweise (Dokumentationsbogen) und informiert die SL/schulische Ansprechpartner sowie die Klassenleitung	Lehrkraft/Mitarbeiter sammelt oder dokumentiert Hinweise (Dokumentationsbogen)
SL spricht mit schulischer Ansprechperson bei Bedarf auch mit der iseF und/oder der Schulpsychologie	SL wendet sich ggf. an die Schulpsychologie und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an die iseF	Einberufung einer Klassenkonferenz mit schulischer Ansprechperson und SL Ggf. Einbeziehung Schulpsychologie oder Fachberatungsstellen	Rücksprache der SL mit mutmaßlichem Opfer, schulischer Ansprechperson sowie SSA/Schulaufsicht – zuerst telefonisch, dann schriftlich
SL meldet Verdachtsfall an das Staatl. Schulamt (vorab mündlich, dann schriftlich)	Erste Kontaktperson hält Kontakt zum Kind und den Eltern, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind	Schulische Schutzmaßnahmen: Sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Opfern Gespräche mit SL und KL mit den Eltern der Opfer und Täter (Hilfsmaßnahmen)	SL führt Gespräch mit beschuldigter Person und ggf. gesetzlichen Vertretern: → Konfrontation mit Verdacht → Auf Möglichkeit eines Rechtsbeistands hinweisen → Täter und Opfer-Trennung → Hilfemöglichkeiten/Unterstützungsmaßnahmen
SSA erstattet Strafanzeige bei der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft	Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (s. Kooperationsstellen)	Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Beratung durch iseF und Einschaltung Jugendamt	SL leitet Antrag auf Klassenkonferenz ggf. eine Ordnungsmaßnahme ein
Konsequenzen durch die Schulaufsicht	Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Meldung beim Jugendamt: Dann nicht eigenständig Gespräche mit Angehörigen	Bei Verdacht auf eine strafbare Handlung muss die SL das SSA informieren	Opfer stellt ggf. Strafanzeige

	oder Verdächtigen führen. Bei Gefahr im Verzug: Polizei informieren		
SL informiert nach Rücksprache mit der Schulaufsicht die Schulgemeinde		SL leitet auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. eine Ordnungsmaßnahme ein.	